

Karlsruhe, 11. November 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfs zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2]

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Oktober 2025 einen Entwurf für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung WANDA [GBK-24-01-2#1] der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt an der Konsultation des Festlegungsentwurfs gerne teil.

Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte

Wir begrüßen den Verzicht auf einen dynamischen Tagesmultiplikator. Fixe Multiplikatoren geben in Kombination mit dem vorhersehbaren Hochlaufentgelt potenziellen Investoren Sicherheit für ihre Kostenplanung.

Nicht nachvollziehen können wir die unterschiedliche Argumentation der Beschlusskammer bezüglich des Verhältnisses von Jahresbuchungen zu Monatsbuchungen auf der einen Seite und des Verhältnisses von Monatsbuchungen zu Tagesbuchungen auf der anderen Seite. Bei ersterem wird der Multiplikator leicht höher als im Erdgasbereich angesetzt und damit argumentiert, dass „unterjährige Buchungen weiterhin wirtschaftlich attraktiv [bleiben] und (...) ihre Funktion als flexibles Instrument zur Befriedigung kurzzeitig höherer Marktbedürfnisse behalten“ (S. 27, Randnummer 53). Bei Tagesbuchungen wird diese Argumentation dann aber nicht mehr verfolgt. Entscheidend ist hier eine angestrebte Kostendeckung von 80 % der buchungsbedingten Leerstandskosten, wobei die Beschlusskammer davon ausgeht, dass ein höherer Tagesmultiplikator zwingend zu mehr Jahresbuchungen führen würde. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen werden nicht erläutert, wodurch der Ansatz der Multiplikatoren willkürlich erscheint.

Im Erdgas gibt es hier eine deutlich konsistentere Höhe der Verhältnisse der Multiplikatoren untereinander:

Höheres Kapazitätsprodukt	Niedrigeres Kapazitätsprodukt	Verhältnis
Jahr	Quartal	$1,0 / 1,1 = 0,91$
Quartal	Monat	$1,1 / 1,25 = 0,88$
Monat	Tag	$1,25 / 1,4 = 0,89$

Wenn die Beschlusskammer also das Verhältnis von Jahres- zu Monatsprodukt in Höhe von 0,75 als angemessenen Ausgleich zwischen Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes auf der einen Seite und Befriedigung kurzfristiger Flexibilitätsbedürfnisses des Marktes auf der anderen Seite ansieht, so sollte der Tagesmultiplikator auf einen Wert von 1,75 festgelegt werden. Das Verhältnis von Monats- zu Tagesprodukt würde dann bei 0,76 liegen.

Alternativ sollte die Beschlusskammer erläutern, weshalb sie das Monats- und das Tagesprodukt unterschiedlich auslegt.

Im Übrigen verbleiben wir bei unserer Aussage aus der Stellungnahme zur Konsultation des Eckpunktepapiers, dass der 80 %-Ansatz und die Trennung zwischen strukturellem und buchungs-

bedingtem Leerstand komplex und noch nicht gänzlich verstanden ist. Wir schlagen daher weiterhin vor, diesen Ansatz wissenschaftlich näher zu untersuchen, um dessen Effekte besser verstehen zu können.

Nach unserer Ansicht sollte die Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes weiterhin im Wesentlichen über die Höhe des Hochlaufentgeltes erfolgen. Wir plädieren dafür, die Höhe der Multiplikatoren und Rabatte aus dem Erdgasnetz 1-zu-1 zu übernehmen. Neue Erkenntnisse sollten erst durch eine kontinuierliche Überprüfung berücksichtigt werden.

Bei Gaskraftwerken stehen insbesondere in der Übergangszeit von Erdgas zu Wasserstoff die ersten auf Wasserstoff umgestellten Kraftwerke im Wettbewerb zu Erdgas-Kraftwerken. Gaskraftwerke werden sich in den nächsten 10 - 15 Jahren mit wachsendem Ausbau der erneuerbaren Erzeugung zunehmend von der Mittel- in die Spitzenlast bewegen und deshalb auf Tagesbuchungen angewiesen sein. Verglichen zu Erdgas deutlich höhere Multiplikatoren bei Wasserstoff würden die bereits mit wesentlich höheren Brennstoffkosten belasteten Wasserstoff-Kraftwerke zusätzlich im Wettbewerb benachteiligen. Hohe Multiplikatoren für Tagesbuchungen bei Wasserstoff könnten somit ein echtes Hemmnis werden Stromerzeugungsanlagen frühzeitig von Erdgas auf Wasserstoff umzustellen.

Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte

Für unterbrechbare Kapazitätsprodukte sollte dieselbe Rabatthöhe wie im Gasfernleitungsnetz angesetzt werden. Aufgrund des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes könnten sich jedoch in der Hochlaufphase höhere Unterbrechungswahrscheinlichkeiten einstellen. Dies sollte daher jährlich beobachtet werden.

Rabatte für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern

Auch bei der Rabattierung von Wasserstoffspeichern sollte unseres Erachtens eine möglichst analoge Regelung zum Erdgasregime gefunden werden. Dort gilt aktuell ein pauschaler Rabatt von 75% und zwar für alle Netzkapazitätsprodukte (Tages, Monat etc.) und sowohl auf Entry- wie auch Exit-Seite. Die fundamentalen Gründe für diese Rabattierung sehen wir insbesondere auch bei Wasserstoffspeichern gegeben: Sie wirken als Kostensenke für das Wasserstoff-Kernnetz, da sie den Bedarf nach Transportkapazität reduzieren. Alternativ betrachtet, ermöglichen sie dadurch zusätzliche Transportbuchungen von weiteren Erzeugern und Verbrauchern an einem ansonsten unveränderten Pipelinennetz. Speicher tragen durch diese besondere Rolle in der Versorgungskette bereits mittelbar zur Refinanzierungskraft des Wasserstoff-Kernnetzes bei.

Darüber hinaus gäbe es aus unserer Sicht auch klare Unterschiede zum Erdgasnetz, die sogar einen höheren Rabatt rechtfertigen würden. Das Wasserstoff-Kernnetz wird absehbar einen wesentlich geringeren Netzpuffer aufweisen als das Erdgasnetz. Marktteilnehmer müssen daher gemäß Festlegung WasABi voraussichtlich eine fortlaufende stündliche Bilanzierung statt einer Tagesbilanzierung einhalten. Dies wird für die Bilanzkreisverantwortlichen anspruchsvoll und erfordert für alle einen Zugang zu Wasserstoffspeichern zum Ausgleich der Bilanzkreise. Zudem wird Flexibilität nicht ausschließlich von der Exit-Seite (Gasverbrauchspunkte), sondern auch in großem Umfang von der Entry-Seite (Import-Terminal, Kopplung zum Stromsektor) nachgefragt. Terminals können nach unserer Auffassung nur eine geringe Flexibilität beitragen (kleine terminalseitige Speichervolumina), und Elektrolyseure/Wasserstoff-Kraftwerke stellen ihre Flexibilität hauptsächlich dem Strommarkt zur Verfügung.

Letztendlich wird für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes und das Funktionieren des Wasserstoff-Kernnetzes die Verfügbarkeit von Wasserstoffspeichern unabdingbar sein. „Ein unterdimensionierter Speicherhochlauf hat immense Implikationen für den Wasserstoffhochlauf an sich. Die genauen Folgen eines solchen ‚Speicherausbau-Bottlenecks‘ lassen sich kaum quantifizieren“ (vgl. Sachverständigengutachten im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Bestimmung des Hochlaufentgeltes für das Wasserstoff-Kernnetz, 15.03.2025). Eine Mehrfachbelastung der Erzeuger bzw. Abnehmer mit Zwischenspeicherbedarf sollte daher weitestmöglich vermieden werden. In ganzheitlicher Betrachtung von Erdgas-Referenz und der weiterführenden wasserstoff-spezifischen Argumente, sollte aus EnBW-Sicht daher eine signifikante Rabattierung für Wasserstoff-Speicher von mindestens 75% - pauschal für alle Produkte auf Entry- und Exit-Seite eingeführt werden. Dass diese Rabattierung unmittelbar zunächst zu einem nominal höheren Kapazitätsentgelt für alle anderen Wasserstoff-Netznutzer führen kann, ist unserer Ansicht nach akzeptabel, da sie von einem funktionierenden Wasserstoff-Kernnetz und einem liquiden Markt mit insgesamt effizienten Bereitstellungs- und Strukturierungsmechanismen mittelbar sogar mehr profitieren.

Inflationierung Hochlaufentgelt

Die Anpassung des Hochlaufentgeltes an die allgemeine Geldwertentwicklung begrüßen wir.

Ergänzungen zum Ausgleichsmechanismus zwischen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern

Die Anpassung des Ausgleichsmechanismus für das Amortisationskonto ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erlöse aus Netzentgelten die Summe der Kosten übersteigt, ist nachvollziehbar. Das Ziel die Verrechnung gerechter zu gestalten, indem auf die Salden abgestellt wird begrüßen wir.

Auktionsaufschläge

Die Ergänzung der Tenorziffer 8 des Festlegungsentwurfs, wonach die Vereinnahmung von Auktionsaufschlägen grundsätzlich zulässig ist, begrüßen wir sehr. Die hieraus zu erzielenden Erlöse werden dazu beitragen, das Amortisationskonto schneller ausgleichen zu können. Der schnellere Ausgleich ist sowohl im Interesse aller Wasserstoffkernnetzbetreiber als auch des Bundes.